

EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG

1. EINLEITUNG UND WARNHINWEISE

Dies ist die Zusammenfassung zu der Emission der EDEKA Nord eG **EUR 50.000.000 Genussscheine fällig 2031** (die "**Genussscheine**") unter dem am 15. Dezember 2020 gebilligten Basisprospekt (der "**Basisprospekt**"). Die Zusammenfassung enthält die wichtigsten Informationen, die im Basisprospekt, einschließlich über die Emittentin, und in den für die Genussscheine geltenden endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") enthalten sind, einschließlich der wichtigsten Informationen, die nicht im Basisprospekt enthalten sind. Der Basisprospekt wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Marie Curie Str. 24-28, 60439 Frankfurt am Main, E-Mail: poststelle-ffm@bafin.de, gebilligt.

Die Genussscheine haben die International Securities Identification Number ("**ISIN**") DE000A2QNN93. Kontaktdaten und Rechtsträgerkennung ("**LEI**") der EDEKA Nord eG sind Gadelander Straße 120, 24539 Neumünster, Bundesrepublik Deutschland, LEI 391200MGBUODTCBKRK06.

Diese Zusammenfassung sollte als Einleitung zum Basisprospekt und den Endgültigen Bedingungen (zusammen der "**Prospekt**") verstanden werden. Anleger sollten sich bei jeder Entscheidung, in die Genussscheine zu investieren, auf den Prospekt als Ganzes, inklusive aller per Verweis einbezogenen Dokumente, stützen. Investoren könnten einen Teil oder den gesamten Betrag verlieren, den sie in die Genussscheine investiert haben. Ein Anleger, der als Kläger vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in dem Prospekt enthaltenen Informationen geltend macht, muss nach nationalem Recht möglicherweise die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn tragen. Zivilrechtlich haftet nur die Emittentin, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt hat, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die Genussscheine für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.

2. BASISINFORMATIONEN ÜBER EDEKA NORD eG ALS EMITTENTIN

2.1 Wer ist der Emittent der Wertpapiere?

Der gesetzliche und kommerzielle Name der Emittentin ist EDEKA Nord eG (die "**Emittentin**" und zusammen mit ihren Konzernunternehmen "**EDEKA Nord**" oder der "**Konzern**"). Die Emittentin wird in der Rechtsform einer Genossenschaft geführt und ist im Genossenschaftsregister GnR Nr. 234 beim Amtsgericht Kiel, Bundesrepublik Deutschland eingetragen. Sitz der Genossenschaft ist Neumünster, die Genossenschaft wurde in Deutschland gegründet und unterliegt deutschem Recht. Die Anschrift lautet: Gadelander Straße 120, 24539 Neumünster und die Rechtsträgerkennung (LEI) ist 391200MGBUODTCBKRK06.

2.1.1 Haupttätigkeiten der Emittentin

Hauptaufgabe der EDEKA Nord eG ist die Förderung und Betreuung der Mitglieder und die Verwaltung und der Erhalt des (Immobilien-)Vermögens. Ein wesentlicher Vermögenswert ist dabei die direkte Beteiligung an der EDEKA Handelsgesellschaft Nord mbH. Die Gesellschafter der EDEKA Handelsgesellschaft Nord mbH sind die EDEKA Nord eG und die EDEKA Zentralhandelsgesellschaft mbH mit je 50 Prozent (= 8,0 Mio. EUR) Anteil am Stammkapital. Das operative Geschäft des Teilkonzerns ist in vier Geschäftsbereiche mit diversen Tochtergesellschaften aufgeteilt. Die Geschäftsbereiche Großhandel, Produktion Fleisch-/Wurstwaren (kurz "Fleischwaren"), welche im Lebensmittel Einzelhandel mit jeweils eigenen Vertriebskonzepten und zahlreichen Marken in ihrem Segment selbstständig am Markt tätig ist, Einzelhandel und der Geschäftsbereich Dienstleistungen, Immobilien und Beteiligungen.

2.1.2 Hauptanteilseigner der Emittentin

Per 31.12.2019 hatte die Genossenschaft 303 Mitglieder. Die Mitglieder sind selbstständige Einzelhändler, die ca. 450 Märkte bei EDEKA Nord betreiben. Mitglieder sind verpflichtet, Geschäftsanteile zu übernehmen. Sie haben dabei mindestens drei und maximal 75 Geschäftsanteile zu erwerben. Ein Geschäftsanteil beträgt 2.100,- EUR. Es gibt kein Mitglied, das mit mehr als mit 0,7 Prozent an der EDEKA Nord eG beteiligt ist bzw. sein kann.

Es bestehen keine Vereinbarungen, deren Ausübung zu einer Veränderung der vorgenannten Beteiligungsverhältnisse und Kontrolle führen.

2.1.3 Identität der Hauptgeschäftsführer

Die Hauptgeschäftsführer der Emittentin sind die Mitglieder des Vorstands: Stephan Giese, Jan Frauen, Jan Hayunga jun., Ove Lück, Maren Meineke.

2.1.4 Identität der Abschlussprüfer

Abschlussprüfer in Bezug auf die Jahresabschlüsse der EDEKA Nord eG ist der EDEKA Verband kaufmännischer Genossenschaften e.V., New-York-Ring 6 in 22297 Hamburg. Abschlussprüfer in Bezug auf die Konzernabschlüsse der EDEKA Nord eG ist UNIVERSA Prüfungs- und Treuhandgesellschaft mbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, New-York-Ring 6 in 22297 Hamburg.

2.2 Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?

2.2.1 Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen der EDEKA Nord eG

Gewinn- und Verlustrechnung

(in Mio. €)	1. Januar bis 31. Dezember		1. Januar bis 30. Juni	
	2019	2018	2020	2019
Konzernüberschuss	48,0	26,3	21,1	23,0

Bilanz

(in Mio. €)	31. Dezember		30. Juni	
	2019	2018	2020	2019
Nettofinanzverbindlichkeiten	54,4	6,2	64,6	59,4

Kapitalflussrechnung

(in Mio. €)	1. Januar bis 31. Dezember		1. Januar bis 30. Juni	
	2019	2018	2020	2019
Netto-Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit	49,6	66,4	20,2	3,3
Netto-Cashflows aus Finanzierungstätigkeiten	37,8	14,8	-2,6	-3,4
Netto-Cashflows aus Investitionstätigkeiten	-97,0	-48,0	-26,9	-54,6

2.2.2 Pro-forma Finanzinformationen

Nicht anwendbar.

2.2.3 Einschränkungen im Bestätigungsvermerk

Nicht anwendbar.

2.3 Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?

Eine Investition in die Genussscheine unterliegt einer Reihe von Risiken, von denen einige in diesem Abschnitt und im Abschnitt unten "3.4 Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind" in der Zusammenfassung aufgeführt sind. Das Eintreten der folgenden Risiken, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen und Unsicherheiten, die der Emittentin derzeit unbekannt sind oder die die Emittentin derzeit für unwesentlich hält, könnte die Geschäftstätigkeit, die Finanz- und Ertragslage sowie die Aussichten der Emittentin erheblich beeinträchtigen. Sollte sich eines dieser Risiken realisieren, könnten die Anleger ihre Anlagen ganz oder teilweise verlieren.

Die folgenden Risiken sind die zentralen Risiken, die spezifisch für die EDEKA Nord eG sind:

2.3.1 Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin und die Branche

Lebensmittelhandelsgeschäft

EDEKA Nord ist im Lebensmittelgroß- und Einzelhandel einem starken Wettbewerb ausgesetzt, der insbesondere aus dem Preis als ein Hauptmarketinginstrument, der Konkurrenz von Vertriebskonzepten, angebotenen Waren, Leistungen und Servicequalitäten, die die Handelsbranche kennzeichnen, resultiert. Sollten Wettbewerber z.B. durch eine bessere Preisgestaltung Umsätze von EDEKA Nord hinzugewinnen können, würde dies die Geschäftsentwicklung der Emittentin beeinträchtigen, insbesondere hätte dies negative Auswirkungen auf die Entwicklung ihrer Umsatzerlöse.

Verhalten der Konsumenten

Ein grundsätzliches Geschäftsrisiko von EDEKA Nord ist das sich verändernde Konsumverhalten und die schwankende Entwicklung der Konsumausgaben der privaten Haushalte und damit die typische Abhängigkeit des Handels von der Ausgabenneigung der Verbraucher. Zudem haben Geschmacksveränderungen Auswirkungen auf das Nachfrageverhalten der Konsumenten, die von der Emittentin nur schwer prognostizierbar sind.

Lieferantenrisiken

Die Emittentin und ihr Konzernverbund sind als Lebensmittelhandelsunternehmen auf Warenlieferanten und Dienstleister angewiesen und damit dem Risiko ausgesetzt, dass es zu Lieferausfällen, -verspätungen oder ähnlichen Beeinträchtigungen bei der Belieferung der Lebensmittelmärkte kommt. Es bestehen insbesondere Lieferrisiken in Bezug auf die richtige Liefermenge, die richtige Qualität, den richtigen Lieferzeitpunkt und den richtigen Lieferort.

Preisänderungsrisiken

Rohstoffe wie Diesel (für die LKW-Flotte) und Produkte wie Mehl, Milchprodukte und Schweinefleisch unterliegen sehr stark schwankenden Preisen. Diesbezügliche negative Veränderungen würden bei der EDEKA Nord zu höheren Kosten führen und sich nachteilig auf die Ertragslage der Emittentin auswirken.

Onlinehandel

Aufgrund des zunehmenden Vertriebs von Waren über den Onlinehandel oder ähnliche Vertriebskanäle können die Umsätze im stationären Handel (Märkte) sinken. Der Sortimentskern der Emittentin ist schwer onlinehandelsfähig. EDEKA Nord betreibt selbst keinen nennenswerten Onlinehandel und könnte deshalb im Falle einer Zunahme vor allem des Online-Lebensmitteleinzelhandels negative Auswirkungen auf die eigenen Umsatzerlöse zu spüren bekommen.

Risiko bei Bestandsstandorten

Für existierende Standorte, an denen ein Geschäft von der Emittentin betrieben wird, besteht das Risiko, daß Mietverträge nicht verlängert oder verteuert werden. Dies könnte mit Umsatz- und Ertrags- einbußen verbunden sein.

Produktionsrisiken

Die konzerneigenen Produktionsbetriebe als Vorlieferanten des Einzelhandels unterliegen bei der Herstellung der Waren erforderlichen Roh-, Hilfs- oder Betriebsstoffen, unfertigen und fertigen Erzeugnissen sowie Herstellungsprozessen Risiken bezüglich der Qualität, Haltbarkeit und Verzehrfähigkeit der Produkte. Genügen diese Merkmale und Kriterien nicht den notwendigen Anforderungen kann dies dazu führen, daß die jeweiligen Produkte nicht in der erforderlichen Stückzahl oder überhaupt nicht hergestellt werden können.

2.3.2 Risiken in Bezug auf die Finanzsituation der Emittentin

Liquiditätsrisiken

Sollten liquide Mittel zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, insbesondere, wenn Kreditlinien wegfallen oder nur begrenzt verfügbar sind, könnte dies dazu führen, daß die Emittentin nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen zur Zahlung von Ausschüttungen und des Rückzahlungsbetrages der Genussscheine nachzukommen.

Zahlungsstromrisiken

EDEKA Nord unterliegt Zahlungsstromschwankungen, die aus ausbleibenden oder geringer als erwartet oder vereinbart ausfallenden Geldeingängen aus dem selbständigen Einzelhandel bzw. höheren Geldabgängen resultieren. Ein Ausgleich dieser Zahlungsstromschwankungen kann für die Emittentin mit negativen Entwicklungen, wie z.B. steigenden Zinsen für kurzfristig aufgenommene Kreditmittel zur Deckung derartiger Schwankungen, verbunden sein und zu höheren Kosten bei der Emittentin führen was nachteilige Auswirkungen auf ihre Finanzlage haben könnte.

3. BASISINFORMATIONEN ÜBER DIE WERTPAPIERE

3.1 Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Bei den zu begebenden Genussscheinen handelt es sich um unbesicherte Inhabergenussscheine.

Die ISIN lautet DE000A2QNN93. Die Genussscheine sind in Euro, in einem Gesamtnennbetrag von EUR 50.000.000 begeben. Die Stückelung beträgt EUR 10.000. Die Anzahl der begebenen Genussscheine beträgt 5.000.

Die Genussscheine sind frei übertragbar.

3.2 Die folgenden Rechte sind mit den Wertpapieren verbunden:

3.2.1 Ausschüttung

Die Genussscheine berechtigen die Genussscheininhaber zu einer dem Gewinnanteil der Mitglieder der EDEKA Nord eG (einschließlich stiller Gesellschafter) vorgehenden jährlichen Ausschüttung in Höhe des Ausschüttungssatzes. Die Ausschüttung auf die Genussscheine ist dadurch begrenzt, dass durch sie kein Bilanzverlust entstehen oder erhöht werden darf. Der Anspruch auf die Ausschüttung vermindert sich bzw. entfällt, soweit durch sie ein Bilanzverlust entstehen oder sich erhöhen würde. Sofern sich aufgrund dieser Begrenzung der Anspruch auf eine Ausschüttung vermindert, erfolgt die Verminderung anteilig im Verhältnis der jeweiligen Ausschüttungsansprüche unter den Genussscheinen und anderen ausstehenden nachrangigen Verbindlichkeiten, die mit den Genussscheinen gleichrangig sind und eine entsprechende Regelung vorsehen.

Der Ausschüttungssatz beträgt 3,50 % *per annum*. Ausschüttungen auf die Genussscheine sind jeweils nachträglich am 30. Juni des folgenden Jahres für das jeweils vorangegangene Geschäftsjahr, bzw. für den Zeitraum vom Begebungstag (einschließlich) bis zum 31. Dezember 2021 (einschließlich) (Teilgeschäftsjahr) zahlbar. Eine Ausschüttung wird erstmals am 30. Juni 2022 (einschließlich) für das Teilgeschäftsjahr vom Begebungstag bis zum 31. Dezember 2021 (einschließlich) fällig.

3.2.2 Rückzahlung

Die Rückzahlung der Genussscheine erfolgt am Fälligkeitstermin zum Gesamtnennbetrag.

Die Laufzeit der Genussscheine endet am 31. Dezember 2031. Der zurückzuzahlende Betrag ist am 30. Juni 2032 fällig. Der zurückzuzahlende Betrag wird vom 1. Januar 2032 (einschließlich) bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) zu 1,50 % *per annum* verzinst.

3.2.3 Vorzeitige Rückzahlung

Die Emittentin kann die Genussscheine insgesamt oder teilweise in Höhe von mindestens 10 % des ursprünglichen Gesamtnennbetrages oder einem ganzzahligen Vielfachen davon, ohne Angabe eines Grundes vorzeitig (frühestens nach Ablauf von 5 vollen Geschäftsjahren) sowie zu jedem nachfolgenden 31. Dezember eines Jahres kündigen. Die Kündigung ist nur zulässig, wenn es zum Ende des Geschäftsjahres, zu dem die Kündigung erfolgt, nicht zu einer Verlustteilnahme gekommen ist oder die Rückzahlungsansprüche vollständig wiederaufgefüllt wurden bzw. zum Laufzeitende wiederaufgefüllt werden können.

Desweiteren kann die Emittentin die Genussscheine vorzeitig zur Rückzahlung kündigen, wenn eine Rechtsvorschrift in der Bundesrepublik Deutschland erlassen, geändert oder in einer Weise angewendet wird, wonach Ausschüttungen ganz oder teilweise nicht mehr zu einer Verringerung der Steuerbemessungsgrundlage für Gewerbe- oder Körperschaftsteuer führen.

Zudem kann die Emittentin die Genussscheine vorzeitig zur Rückzahlung kündigen, wenn aufgrund einer Änderung der Rechnungslegungsgrundsätze die durch die Begebung der Genussscheine aufgenommenen Gelder nicht oder nicht mehr als Eigenkapital gemäß HGB ausgewiesen werden dür-

fen.

3.2.4 Kündigungsgründe

Jeder Genussscheininhaber ist aufgrund der in den Genussscheinbedingungen genannten wichtigen Gründen berechtigt, seine Genussscheine zu kündigen und deren Rückzahlung in Höhe ihres Buchwerts, maximal jedoch zu ihrem Nennbetrag, zu verlangen, wobei die Bilanz des letzten festgestellten Jahresabschlusses maßgeblich ist.

3.2.5 Verlustteilnahme, Wiederauffüllung der Rückzahlungsansprüche, Nachzahlungsanspruch

Die Genussscheininhaber nehmen am Bilanzverlust eines Geschäftsjahrs in voller Höhe teil. In Höhe des Bilanzverlustes vermindert sich der Rückzahlungsanspruch der Genussscheininhaber in dem Verhältnis, in dem der Gesamtnennbetrag der Genussscheine zum insgesamt in der Bilanz ausgewiesenen Genussscheinkapital und anderer ausstehender nachrangiger Verbindlichkeiten, das bzw. die eine entsprechende Verlustbeteiligung vorsehen, steht, gegebenenfalls bis zur vollen Höhe.

Nach einer Teilnahme der Genussscheininhaber am Verlust sind in den Folgejahren die Rückzahlungsansprüche bis zum Gesamtnennbetrag der Genussscheine wiederaufzufüllen, wenn und soweit hierdurch kein Bilanzverlust entsteht oder sich erhöht. Die Wiederauffüllung geht einer Ausschüttung auf die Genussscheine vor. Die Genussscheine sind vorrangig vor stillen Beteiligungen wiederaufzufüllen. Eine Verpflichtung zur Wiederauffüllung besteht, soweit während der Laufzeit der Genussscheine ohne Wiederauffüllung ein Bilanzgewinn entstehen würde.

Die Wiederauffüllung erfolgt vorrangig vor der Einstellung von Rücklagen. Reicht ein Bilanzgewinn zur vollständigen Wiederauffüllung dieser und anderer ausstehender nachrangiger Verbindlichkeiten, die mit den Genussscheinen gleichrangig sind und eine entsprechende Regelung vorsehen, nicht aus, so wird die Wiederauffüllung des Kapitals der Genussscheine anteilig im Verhältnis ihres Gesamtnennbetrages zum Gesamtnennbetrag dieser anderen ausstehenden nachrangigen Verbindlichkeiten vorgenommen.

Ein Differenzbetrag zwischen dem Gesamtnennbetrag der Genussscheine und dem tatsächlich zurückbezahlten Betrag auf Grund einer Verminderung des Rückzahlungsanspruches ist nachzuzahlen ("**Nachzahlungsanspruch**"). Eine Nachzahlung verminderter oder entfallener Ausschüttungen erfolgt nicht. Ausschließlich der Differenzbetrag zwischen dem Gesamtnennbetrag der Genussscheine und dem tatsächlich zurückbezahlten Betrag auf Grund einer Verminderung des Rückzahlungsanspruches ist nachzuzahlen. Würde nach einer Teilnahme der Genussscheininhaber am Bilanzverlust bei Laufzeitende in den folgenden drei Geschäftsjahren ohne entsprechende Wiederauffüllung ein Bilanzgewinn entstehen, so ist zunächst der Nachzahlungsanspruch unter den Genussscheinen zu erfüllen, bevor eine anderweitige Gewinnverwendung vorgenommen wird. Reicht der Bilanzgewinn zur vollständigen Nachzahlung in Bezug auf die Genussscheine und andere ausstehende nachrangige Verbindlichkeiten, die mit den Genussscheinen gleichrangig sind und eine entsprechende Regelung vorsehen, nicht aus, so wird die Nachzahlung anteilig im Verhältnis ihres Nachzahlungsanspruches zum Nachzahlungsanspruch unter diesen anderen ausstehenden nachrangigen Verbindlichkeiten vorgenommen. Im Hinblick auf den Nachzahlungsanspruch verlängert sich die Laufzeit der Genussscheine entsprechend.

3.2.6 Gläubigerbeschlüsse

Die Genussscheinbedingungen sehen vor, daß das Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz – SchVG) anwendbar ist. Darunter können die Gläubiger Änderungen der Genussscheinbedingungen beschliessen und einen Gemeinsamen Vertreter ernennen.

3.2.7 Status und Rang

Die Forderungen aus den Genussscheinen gehen den Forderungen aller anderen Gläubiger der Emittentin, die nicht ebenfalls nachrangig sind, im Range nach. Im Falle des Insolvenzverfahrens über das Vermögen oder der Liquidation der Emittentin werden die Genussscheine nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger, gleichrangig mit allen weiteren zu jenem Zeitpunkt ausstehenden nachrangigen Verbindlichkeiten, soweit diese nicht ausdrücklich nachrangig gegenüber den Genussscheinen sind, und vorrangig vor den Mitgliedern der EDEKA Nord eG (einschließlich stiller Gesellschafter) bedient. Die Genussscheine gewähren keinen Anteil am Liquidationserlös. Die Möglichkeit zur Aufrechnung von Verbindlichkeiten eines Genussscheininhabers gegenüber der Emittentin mit Ansprüchen unter den Genussscheinen ist ausgeschlossen.

3.3 Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Die Emittentin beabsichtigt nicht, einen Antrag auf Handel der Genussscheine an einer Börse zu stellen.

3.4 Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

Eine Investition in die Genussscheine birgt bestimmte, mit den Merkmalen der Genussscheine verbundene Risiken, die zu erheblichen Verlusten führen können, welche die Inhaber beim Verkauf ihrer Genussscheine oder beim Erhalt von Ausschüttungen und der Rückzahlung von Kapital zu tragen hätten. Zu diesen Risiken gehören:

3.4.1 Risiken in Bezug auf das Wesen der Genussscheine

Marktpreisrisiko

Bei einem Verkauf vor Endfälligkeit sind die Inhaber der Genussscheine dem Risiko einer ungünstigen Entwicklung der Marktpreise der Genussscheine infolge von Änderungen der Marktzinssätze ausgesetzt.

Illiquider Handel

Da für die Genussscheine keine Börsenzulassung beantragt wird ist zu erwarten, dass sich kein aktiver öffentlicher Markt für diese Wertpapiere entwickeln wird. Daher könnte ein Anleger nicht in der Lage sein, seine Genussscheine überhaupt oder zu einem beliebigen Zeitpunkt zu einem angemessenen Marktwert zu verkaufen.

3.4.2 Risiken in Bezug auf bestimmte Bedingungen der Genussscheine

Vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin

Sollte die Emittentin die Genussscheine vor Fälligkeit zurückzahlen oder diese aufgrund eines vorzeitigen Rückzahlungsereignisses einer vorzeitigen Rückzahlung unterliegen, ist ein Inhaber der Genussscheine dem Risiko ausgesetzt, dass seine Anlage aufgrund einer solchen vorzeitigen Rückzahlung eine geringere Rendite als erwartet einbringt.

Ausschüttungen erfolgen nicht, wenn hierdurch ein Bilanzverlust entstünde oder vergrößert würde

Ausschüttungen auf die Genussscheine sind dadurch begrenzt, dass durch sie kein Bilanzverlust entstehen oder erhöht werden darf. Der Anspruch auf die Ausschüttung vermindert sich bzw. entfällt, soweit durch sie ein Bilanzverlust entstehen oder sich erhöhen würde.

Teilnahme der Genussscheine am Bilanzverlust

Die Genussscheininhaber nehmen an einem etwaigen Bilanzverlust der Emittentin in voller Höhe teil. Der Rückzahlungsanspruch der Genussscheininhaber vermindert sich in Höhe des Bilanzverlustes in dem Verhältnis, in dem der Gesamtnennbetrag der Genussscheine zum insgesamt in der Bilanz ausgewiesenen Genussscheinkapital und anderer ausstehender nachrangiger Verbindlichkeiten, das bzw. die eine entsprechende Verlustbeteiligung vorsehen, steht, gegebenenfalls bis zur vollen Höhe.

Risiken resultierend aus der Nachrangigkeit der Genussscheine

Die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Genussscheinen sind und bleiben bis zur vollständigen Befriedigung aller bestehenden und künftigen Fremdverbindlichkeiten der Emittentin nachrangig. Dementsprechend sind die Ansprüche der Inhaber aus den Genussscheinen gegenüber allen anderen Gläubigern der Emittentin (deren Ansprüche nicht gleichrangig mit den Ansprüchen unter den Genussscheinen sind) im Falle einer Insolvenz oder Liquidation nachrangig.

4. BASISINFORMATIONEN ÜBER DAS ÖFFENTLICHE ANGEBOT VON WERTPAPIEREN UND/ ODER DIE ZULASSUNG ZUM HANDEL AN EINEM GEREGLTEN MARKT

4.1 Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?

Die Genussscheine werden im Zeitraum vom 15. Februar 2021 bis 12. März 2021 angeboten. Diese Zeichnungsfrist kann verlängert werden. Die Emittentin wird den Zeichnern eine solche Verlängerung postalisch oder per email mitteilen. Die Genussscheine werden während der Angebotsfrist in einer Stückelung von EUR 10.000 zur Zeichnung angeboten. Der Mindestanlagebetrag beträgt EUR 10.000. Gezeichnet werden können die Genussscheine in Beträgen von Vielfachen von

EUR 10.000; einen Höchstbetrag gibt es nicht. Die Zeichnungsunterlagen werden den Einzelunternehmern der EDEKA-Gruppe, den Mitarbeitern und dem Management der Emittentin und der EDEKA-Gruppe sowie den Mitarbeitern und dem Management der EDEKABANK AG bis zum Beginn der Angebotsfrist übermittelt. Die Zeichnungsunterlagen für die Mitarbeiter der Einzelhändler erhalten die Mitarbeiter über die Einzelhändler. Die unterzeichneten Zeichnungsscheine (Zeichnungsanträge) müssen in Schriftform bis zum Ende der Angebotsfrist an die Emittentin zurück geschickt werden. Die Emittentin hat das Recht, den jeweiligen Zeichnungsantrag nicht anzunehmen. Eine endgültige Entscheidung über die Annahme der Zeichnungsanträge wird die Emittentin im Zeitraum vom 15. März 2021 bis 19. März 2021 treffen und den Zeichnern mitteilen.

Die Emittentin strebt an, eine einheitliche Zuteilung von zumindest einem Stück (EUR 10.000) für jeden Zeichner vorzusehen. Sollte aufgrund einer hohen Anzahl von Zeichnern der Gesamtnennbetrag der Genussscheine dafür nicht ausreichen, wird die Emittentin eine Zuteilung nach Eingang der Zeichnungsscheine oder alternativ deren Unterzeichnung vornehmen. Sollte der Gesamtnennbetrag der Genussscheine nach einer solchen ersten Zuteilung noch nicht erreicht sein und weitere Zeichnungsanträge vorliegen, wird die Emittentin nach eigenem Ermessen die übrigen Genussscheine an die Zeichner zuteilen.

Nach dem Ende der Angebotsfrist werden die Zeichner hinsichtlich der auf sie entfallenden Zuteilung und Zahlung informiert. Die Zahlung in Höhe der zugeteilten Genussscheine hat bis zum 6. April 2021 zu erfolgen. Der Zeichnungspreis ist auf das Konto der Emittentin bei der EDEKABANK AG zum auf der Vertragsbestätigung angegebenen Datum einzuzahlen, wobei es auf den Eingang der Zahlung ankommt. Nach Zahlungseingang wird die EDEKABANK AG die Genussscheine auf das im Zeichnungsantrag angegebene Depotkonto des Zeichners übertragen.

Die Ergebnisse des Angebots werden den Zeichnern postalisch oder per email nach dem Ende der Angebotsfrist, d.h. im Zeitraum vom 18. März 2021 bis 19. März 2021 übermittelt.

Die Emittentin wird den Zeichnern per Post oder email Kopien der von ihr angenommenen und unterzeichneten Anträge der Zeichner übermitteln. Die Zeichner haben den Zugang schriftlich zu bestätigen. Der den Zeichnern zugeteilte Betrag wird ihnen postalisch oder per email nach dem Ende der Angebotsfrist, d.h. im Zeitraum vom 18. März 2021 bis 19. März 2021 mitgeteilt.

Die geschätzten Gesamtkosten der Emission betragen ca. EUR 100.000. Dem Anleger werden keine Kosten in Rechnung gestellt.

4.2 Wer ist der Anbieter und/oder die die Zulassung zum Handel beantragende Person?

Nicht anwendbar. Die Genussscheine werden von der Emittentin angeboten.

4.3 Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

4.3.1 Gründe für das Angebot bzw. für die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

Die Begebung der Genussscheine erfolgt zum Zwecke der Finanzierung der allgemeinen Geschäftstätigkeit der Emittentin.

4.3.2 Zweckbestimmung der Erlöse und geschätzten Nettoerlöse

Die geschätzten Nettoerlöse der Emittentin betragen geschätzt bis zu EUR 50.000.000. Die Erlöse aus der Begebung der Genussscheine werden für allgemeine Finanzierungszwecke der Emittentin verwendet.

4.3.3 Übernahmevertrag

Nicht anwendbar. Ein Übernahmevertrag wurde nicht abgeschlossen.

4.3.4 Wesentliche Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot oder die Zulassung zum Handel

Es bestehen keine wesentlichen Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot oder die Zulassung zum Handel seitens der Emittentin.